

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 1

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kantonalem öffentlichem Rechte möglich ist, ohne dass deswegen vorerst eine Entmündigung eingeleitet oder ausgesprochen werden müsste.

Die stationäre Hilfe, die aufgrund eines spezialärztlichen Gutachtens angeordnet werden kann, umfasst die Einweisung in eine Klinik zur medizinisch-psychiatrischen Betreuung oder in eine andere zweckentsprechende Klinik, aber auch die Einweisung in ein Kranken-, Pflege- oder Altersheim, sofern auch unter Mitwirkung der Angehörigen keine andere befriedigende Lösung möglich ist. Das Gesetz kennt auch die bedingte Einweisung. Der Vollzug der Einweisung kann nämlich dann aufgeschoben werden, wenn erwartet werden darf, dass ein solches Vorgehen den Hilfeempfänger im Sinne der sozialen Eingliederung fördern werde. Eine besondere Bewährungshilfe ist im Gesetz nicht vorgesehen. Doch ist anzunehmen, dass das polyvalente Sozialzentrum die erforderliche Behandlung, Hilfe und Stützung vornehmen werde.

Die Anwendung der gesetzlichen Einzelhilfe bleibt keineswegs beschränkt auf Hilfsbedürftige, die wirtschaftliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Damit wird ein in grossen Kreisen vertretenes (aber auch in grossen Kreisen noch nicht anerkanntes) Postulat verwirklicht. Die gesetzliche Einzelhilfe ist nicht eine Folge der "Armengenössigkeit" im herkömmlichen Sinn. Nicht weil jemand wirtschaftliche Hilfe bezieht, muss er sich (zum vornherein) gewisse Einschränkungen gefallen lassen. Die gesetzliche Einzelhilfe – hier nach kantonalem öffentlichem Recht – muss in der konkreten Situation durch diagnostische Überlegungen indiziert sein. Es geht dabei um eine Hilfe mit adäquaten Mitteln, die sich auf eine multikonditionale Forschung abstützt. Diese Form der Hilfe kann nötig werden, ohne dass wirtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen wird, sie kann auch nötig werden, um einem drohenden wirtschaftlichen Notstand vorzubeugen mit dem Ziele, dass wirtschaftliche Hilfe auch in Zukunft nicht in Anspruch genommen werden muss. Und die gesetzliche Hilfe kann auch, wenn diagnostisch gerechtfertigt, in Verbindung mit der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angeordnet werden. Die gesetzliche Einzelhilfe hat also im Urner Sozialhilfegesetz nicht mehr den Charakter "armenpolizeilicher Massnahmen". Der Stellenwert der gesetzlichen Einzelhilfe, der Abbau der Rückerstattungspflicht sowie die Behandlung der Hilfesuchenden durch polyvalente Sozialzentren tragen ganz wesentlich dazu bei, den Schritt von der gelegentlich doch noch diskriminierenden Armenfürsorge zu neuzeitlichen Sozialhilfe zu vollziehen.

Entscheidungen

Wenig oder falsches prozessuales Verständnis für Vaterschaftsklägerschaft

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hatte in den letzten Monaten mehrfach gegen allzu leichtfüssigen Umgang kantonalen Richter mit Vaterschaftsklagen einzuschreiten. So hatte ein Oberwalliser Instruktionsrichter den klägerischen Antrag, bei zwei im Prozess nicht beteiligten Drittpersonen eine Blutanalyse durchzuführen, wegen Ablaufs der einjährigen Frist zur Vaterschaftsklage abgelehnt. Da die Affäre sowieso noch vor das Kantonsgericht gezogen werden konnte, bildete diese Ablehnung nur einen Zwischenentscheid, gegen den eine staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht bloss möglich ist, wenn er einen nicht

wieder gut zu machenden Nachteil zur Folge hätte, was aber wegen der Anfechtungsmöglichkeit beim Kantonsgericht hier nicht zu befürchten war. Obwohl die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht eintrat, machte sie in der Begründung ihres Entscheides darauf aufmerksam, dass der Instruktionsrichter die Walliser Zivilprozessordnung hier fragwürdig ausgelegt habe und dass seine Ansicht, die einjährige Klagefrist bedinge auch, dass die Beweismittel innert einem Jahr seit der Geburt des Kindes bezeichnet würden, kaum richtig sei. Die Kammer erinnerte daran, dass selbst bei Unterlassen einer rechtzeitigen, gegen den Beweisbeschluss des Instruktionsrichters gerichteten Berufung ans Kantonsgericht das Kantonsgericht bei späterer Behandlung der ganzen Sache die Blutanalyse laut Walliser Zivilprozessordnung noch von Amtes wegen anordnen könnte.

Fehlgeleitete Entrüstung über den Lebenswandel

Die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde richtete sich jedoch auch noch dagegen, dass der Instruktionsrichter, mit endgültiger kantonaler Kompetenz handelnd, der Klägerschaft einen unentgeltlichen Rechtsbeistand mit der Begründung verweigerte, es handle sich um das zweite aussereheliche Kind der betreffenden Frau, und diese gehe keiner regelmäßigen Arbeit nach. Die Bedürftigkeit der Klägerschaft war unbestritten. Streitig war nur ob die Bedürftigkeit selbstverschuldet sei und ob es auf ein solches Selbstverschulden überhaupt ankomme, sowie, welche Rolle die persönliche Würdigkeit der Gesuchsteller spiele.

Hiezu bemerkte die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts lapidar was folgt: "Ein Selbstverschulden der Mutter – sei es nun dieser oder jener Art – kann auf alle Fälle nicht ein Grund zur Verweigerung des Armenrechts dem Kinde gegenüber sein." Denn dieses hat dem angeblichen Vater gegenüber ein eigenes Klagerecht und bildet eine selbständige Prozesspartei: "Würde man ihm nun das Armenrecht verweigern, weil sich die Mutter irgendwie schuldig gemacht hat, hiesse das praktisch, ihm das Klagerecht (. . .) entziehen, ohne dass es etwas dafür vermöchte." Das wäre mit dem Rechtsgleichheitssatz und dem Willkürverbot von Artikel 4 der Bundesverfassung (BV) sowie dem sich daraus ergebenden Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege Bedürftiger in nicht aussichtslosen Fällen "schlechterdings unvereinbar".

Das Bundesgericht fügte bei: "Aber auch der Mutter selber kann der unentgeltliche Rechtsbeistand nicht wegen eines schuldhaften Verhaltens versagt werden." Die Auffassung des Instruktionsrichters, das zweimalige aussereheliche Gebären lasse einen unentgeltlichen Rechtsbeistand unverdient erscheinen, bezeichnete das Bundesgericht als "schwer verständlich", wobei es noch folgendes ausführte: "Abgesehen davon, dass diesbezüglich ein 'Verschulden' erst noch nachgewiesen werden müsste, hiesse das wiederum, ein (. . .) gegebenes Klagerecht illusorisch machen und dadurch unter Umständen einen Vater seiner Verantwortung entziehen, der möglicherweise auch schon wiederholt aussereheliche Kinder gezeugt hat. Ausgerechnet die arme Mutter, die es am nötigsten hat, müsste demnach auf die Alimentenklage verzichten, während eine reiche, nicht weniger 'schuldige' Mutter sie anstrengen könnte. Eine derartige Benachteiligung der Bedürftigen, unverheirateten Mutter widerspräche in krasser Weise der Schweizerischen Rechtsauffassung und insbesondere den Grundsätzen von Art. 4 BV."

Rechtswahrung nur für Arbeitswillige?

Etwas verständlicher schien die Armenrechtsverweigerung dem Bundesgericht dort, wo der Gesuchsteller sich um eine genügende Erwerbstätigkeit drückt. Aber auch diese Verweigerung verstieß gegen die Rechtsgleichheit. "Auch derjenige, der seine Armut verschuldet hat, muss seine Rechte auf prozessualen Wege durchsetzen oder verteidigen können. Beraubt man ihn faktisch dieser Möglichkeit, indem man ihm wegen seines Verschuldens die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, stösst man ihn womöglich in noch grössere Armut und lässt es zu, dass er vor dem Gesetz schlechter gestellt ist als ein finanziell Gutgestellter, der sich in ähnlicher oder anderer Weise (Verschwendungssucht, Kriminalität) ebenso oder noch mehr schuldig gemacht hat." Massgebend sind die augenblicklichen Verhältnisse des Gesuchstellers, jedenfalls, wenn ein Fristenlauf die Prozesseinleitung zur Wahrung seiner Rechte unaufschiebbar macht und nicht erst noch eine Weile gearbeitet werden kann, um sofort zu leistende Gerichts- und Anwaltsvorschüsse aufzubringen. "Eine Sistierung des bereits angehobenen Prozesses, um die arme Partei zu zwingen, sich die nötigen Mittel für die Bestreitung des Prozesses zu verdienen, käme zweifellos einer Rechtsverweigerung gleich", erklärte das Bundesgericht und hob in diesem Punkte die Verfügung des Instruktionsrichters auf.

Mutter und Kind sind verschiedene Parteien

Vorsorglich bemerkte das Bundesgericht in einem Fall, dass die Verweigerung unentgeltlicher Rechtspflege sich mit der Begründung, die Mutter des ausserehelichen Kindes habe sich zweimal den Kauf eines teuren Autos leisten können, gegenüber dieser Mutter ohne Willkür halten lasse. Da aber das mittellose aussereheliche Kind eigene, unabhängige Parteirechte besitzt, ginge es nicht an, ihm aus dem gleichen Grunde das Armenrecht abzuschlagen. Das Recht des Staates, der dem Kinde so unter die Arme greift, nachträglich die so entstandenen Kosten bei der bemittelten Mutter wieder einzuziehen, bleibt dabei unbenommen.

Die Klägerschaft braucht nicht von vornherein den abwesenden Beklagten zu finanzieren

Was die Pflicht der Klägerschaft, dem Beistand der mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Gegenpartei Vorschüsse zu leisten, betrifft, so beruhte sie auf einer Bestimmung der Tessiner Zivilprozessordnung. Das Bundesgericht schloss die Vertretbarkeit einer solchen Vorschusspflicht nicht aus, sofern das Gesetz ihre Verhängung dem Urteil des Richters im Sinne einer Kann-Vorschrift anheimstellt, so dass dieser sie in angemessenen Situationen, namentlich bei mutwilligen Klageeinleitungen, verwirklichen kann. Es besteht aber kein Vor dem Gebot der Rechtsgleichheit und dem Willkürverbot von Artikel 4 BV standhaltender Grund, um in solchen Fällen die Entschädigung des Beistands der beklagten Partei stets der klagenden vorschussweise aufzuerlegen. Mag sie auch zahlungsfähig sein, so ist eine Verbeiständung doch von der öffentlichen Hand – unter Vorbehalt ihrer Rückgriffsrechte – nicht nur leichter zu tragen, sondern geht nach Vormundschaftsrecht sogar in aller Regel zunächst einmal auf Staatskosten vor sich. Dem Tessiner Appellationsgericht wurde daher bedeutet, dass eine derartige Belastung der Klägerschaft hier Willkür bedeuten müsste.

Schweizer Justiz nicht stets zu Diensten

In einem dritten Urteil – diesmal der II. Zivilabteilung – hat das Bundesgericht schliesslich einmal umgekehrt, nämlich gegen zwecklos weites Entgegenkommen eines kantonalen Gerichtes, bestimmt, dass das aussereheliche Kind einer minderjährigen, bei ihren Eltern im Ausland wohnhaften Schweizerin dann, wenn Mutter und Kind zur Zeit der Geburt weder in der Schweiz wohnhaft waren noch sich daselbst aufhielten noch sonstwie ausserhalb des Bürgerrechts eine bestimmte örtliche Bindung zur Schweiz hatten, entgegen einem Waadtländer Kantonsgerichtsurteil und bei alleiniger Anwendbarkeit schweizerischen Rechts auf das gestellte Problem nicht berechtigt ist, in der Schweiz Vaterschaftsklage zu erheben, sofern die Vaterschaftsklage nicht auf Standesfolge lautet und der im Auslande wohnhafte Beklagte nicht Schweizer ist. Der Umstand, dass die Vormundschaftsbehörde des schweizerischen Heimatortes des Kindes diesem einen Beistand ernannt hat, begründet mangels jeglicher Anwesenheitsbeziehung keinen schweizerischen Gerichtsstand. Alle Beteiligten wohnen in Frankreich, das daher den natürlichen Gerichtsstand bildet und unter diesen Umständen ein schweizerisches Urteil auch gar nicht anerkennen würde.

Dr. R.B.

Aus Kantonen und Gemeinden

Schulungstag im Kanton Thurgau

Präsidenten und Fürsorger der kantonalen öffentlichen Fürsorge trafen sich am 8. November 1975 zu einem Schulungstag mit Besichtigung der Strafanstalt Saxerriet. Die Teilnahme von 147 Personen zeigte sehr eindrücklich, welch grosses Interesse dem neuzeitlichen Strafvollzug und damit der Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen in unsere Gesellschaft entgegengebracht wird.

Im Gottesdienst- und Vortragslokal der Anstalt Saxerriet, die zurzeit rund 100 Insassen zählt, stellte der Präsident Hans Traber, Fürsorger, Sirnach, die lernbegierigen Thurgauer Fürsorgepersonen dem Direktor der Anstalt, Herrn Brenzikofer, vor. Dieser führte aus, dass es ihn freue, so grosses Interesse feststellen zu dürfen. Saxerriet sei eine offene Anstalt mit grossem Umschwung, der für über 200 Stück Hornvieh, 40 Pferde usw., das nötige Futter aufbringe, nebst Ackerfeld. Sieben Vollamtliche Angestellte bewältigen die immense Arbeit.

Sehr viele Insassen amten zur grössten Zufriedenheit als Gruppenleiter. Der Insassenrat hilft mit, Spannungen abzubauen. Sehr gut bewährt haben sich die Einführungswochen, womit Neueintretende die sich ihnen stellenden Probleme viel besser verarbeiten können. Wichtig ist, dass der Neueintretende möglichst rasch sein Strafmass kennt. Damit können weitgehend Depressionen und Spannungen vermieden werden. Um die Insassen mit dem Weltgeschehen auf dem laufenden zu halten, werden in kürzeren Abständen bildende und aufklärende Vorträge abgehalten. Es wird ihnen Gelegenheit geboten, sich in Kursen weiterzubilden (z.B. Maschinenschreiben, Fremdsprachen). Hobby-Kurse bringen die Leute über die gefürchtete "Freizeit" hinweg. Sportliche Veranstaltungen sorgen dafür, dass die Leute fit bleiben. In gewissen Fällen kann auch extern gearbeitet werden.

Die gegenwärtige Rezession wirkt sich ungünstig auf die Stimmung in der Anstalt aus. Dass streng auf Einhaltung der Hausordnung und Disziplin geachtet wird, ist begreiflich und notwendig. So verschieden die Ursachen, die zur Einweisung führen, so verschieden auch das Strafmass, das Alter, der Familienstand. Darf ich erwähnen, dass nicht selten schwere Enttäuschungen im Leben, zerbrochene Liebe, Untreue des Ehepartners, nicht Verstandensein von der Öffentlichkeit zu einer "Landung" in der Strafanstalt führen. Was